

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 30.09.10

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.05 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NW.S. 394) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 27.09.10 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Rheinbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten; als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Rheinbach beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit A (für Anlieger) kenntlich gemachten Fahrbahnen – ausgenommen Winterwartung – wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bei der Kennzeichnung ST ist die Stadt Rheinbach reinigungspflichtig.
- (2) Eine Übertragung der Winterpflicht bezüglich der Fahrbahnen findet nicht statt.
- (3) Die Reinigung der Geh- und Wohnwege (hierzu zählen u. a. Fuß- und Stichwege, Garagenzufahrten, Anliegerstraßen, Sackgassen...) – einschließlich Winterwartung - wird den Eigentümern der an sie grenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtige kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rheinbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht versehen, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Zur Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege gehören die Beseitigung von Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat sowie die Entfernung anderer, den Straßen- bzw. Fußgängerverkehr gefährdender oder hindernder Gegenstände und Verschmutzungen. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Sie dürfen weder auf die Nachbargrundstücke noch in die Kanaleinläufe, Rinnen, Gräben oder Bachläufe gekehrt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt; eine Lagerung oder Häufung auf der Fahrbahn oder dem Gehweg ist verboten.
- (2) Durch die Reinigung darf die Straßenbefestigung nicht beschädigt werden. Beim Reinigen ist jede belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.
- (3) Die Reinigung der Straßen ist einmal wöchentlich vorzunehmen.
- (4) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (5) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 4, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich erlaubt ist. Die Salzverwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken; Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen.
- ⇒ Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel (wie Natriumchlorid, Kalziumchlorid, Phosphate, Magnesiumchlorid oder Harnstoffe) enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
 - ⇒ In der Zeit von **7.00 bis 20.00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
 - ⇒ Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (2) Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, ist bei Schneefall und Eisglätte von den gemäß § 2 Verpflichteten für den Fußgängerverkehr auf dem Bankett oder entlang der Häusergrenze eine Bahn von 1,50 m begehbar zu halten.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straßen oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die zu reinigenden Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 3) beträgt jährlich 0,97 €.
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 3) beträgt jährlich 1,00 €.

§ 7
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu einem Monat im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Straßenverzeichnis

Das beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält:

- a) Bezeichnung der öffentlichen Straßen (Straßenname)
- b) Reinigungsverpflichtung (Straßenreinigung / Winterdienst)
- c) Reinigungsverpflichtete (Anlieger / Stadt Rheinbach)

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die Erhebung von Reinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 07.07.1977 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzungen

1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft
2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft
3. Änderungssatzung tritt am 01.11.2012 in Kraft
4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft
5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft
6. Änderungssatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft
7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft
8. Änderungssatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft
9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft
10. Änderungssatzung tritt am 01.10.2016 in Kraft
11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft
12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft
13. Änderungssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft
14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft
15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft
16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

-
1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug 02/2011
 2. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck 01/2012
 3. Änderungssatzung veröffentlicht in kug 11/2012
 4. Änderungssatzung veröffentlicht in kug 01/2013
 5. Änderungssatzung veröffentlicht in kug 08/2013
 6. Änderungssatzung veröffentlicht kug 11/2013
 7. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck vom 30.12.2014
 8. Änderungssatzung veröffentlicht kug 11/2015
 9. Änderungssatzung veröffentlicht kug 01/2016
 10. Änderungssatzung veröffentlicht kug 11/2016
 11. Änderungssatzung veröffentlicht kug 01/2017
 12. Änderungssatzung veröffentlicht kug Sonderdruck 01/2018 vom 29.12.2017
 13. Änderungssatzung veröffentlicht kug 06/2018
 14. Änderungssatzung veröffentlicht kug 01/2019
 15. Änderungssatzung veröffentlicht kug Sonderdruck 03/2019 vom 30.12.2019
 16. Änderungssatzung veröffentlicht kug 01/2021

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinbach

Straßenbezeichnung	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A=Anlieger ST=Stadt
Ortsteil: Rheinbach-Kernstadt		
Aachener Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Ahornweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Akazienweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Alte Töpferei	Reinigung Fahrbahn	A
Altstadtplatz	Reinigung Fahrbahn	A
Am alten Flutgraben	Reinigung Fahrbahn	A
Am alten Viehwege	Reinigung Fahrbahn	ST
Am Blümlingspfad	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst (ohne Stichstraßen)	ST
Am Bürgerhaus	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Am Getreidespeicher	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Am Grindel	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Am jüdischen Friedhof	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Am neuen Wasserwerk - P+R-Anlage	Reinigung Fahrbahn	ST
Am Reuterpfad	Reinigung Fahrbahn	A
An den Märkten	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
An der alten Molkerei	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
An der Glasfachschule	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Asterweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Bachstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Bahnhofsgasse	Reinigung Fahrbahn	A
Bahnhofstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Beethovenstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Bei den Birken	Reinigung Fahrbahn	ST
Berliner Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Blindgasse	Reinigung Fahrbahn	A
Boschstraße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Brahmsstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Breslauer Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Brucknerweg (von Mozartstraße bis Beethovenstraße)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Buchenweg	Reinigung Fahrbahn	ST

Bungert	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Burgacker	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Christoph-Palme-Ring	Reinigung Fahrbahn	A
Commeßmannstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Dahlienstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Danziger Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Dederichsgraben	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Deinzer Platz	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Delpstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Dreeser Weg	Reinigung Fahrbahn	ST
Dresdener Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Drosselweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Dunantstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Ebereschenweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Egermannstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Eichendorffweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Erlenweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Eulenbach	Reinigung Fahrbahn	ST
Euskirchener Weg (ab Schumannstr.)	Reinigung Fahrbahn	ST
Euskirchener Weg (zwischen Aachener Straße und Roidestraße)	Winterdienst	ST
Fliederstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Franz-Wendler-Straße	Reinigung Fahrbahn	ST
Fritz-Knoll-Ring	Reinigung Fahrbahn	ST
Gablonzer Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Gansweide	Reinigung Fahrbahn	ST
Gartenstraße (von Rotdorn bis Schützenstr.)	Reinigung Fahrbahn	ST
Geranienweg	Reinigung Fahrbahn	A
Gerbergasse	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Grabenstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Gräbbachweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Gräbbachweg/Fußgängerbrücke	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Gutenbergstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Gymnasiumstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Händelstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Haidaer Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Hauptstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST

Haydnweg	Reinigung Fahrbahn	A
Heeg	Reinigung Fahrbahn	ST
Heerstraßenbenden	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Heisenbergstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Heuss-Knapp-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Himmeroder Wall	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Hirschmannstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Hollerithstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Holunderweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Holunderweg/Fußgängerbrücke	Winterdienst	ST
In dem Busch	Reinigung Fahrbahn	ST
Industriestraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Jahnstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Jordansweg	Reinigung Fahrbahn	A
Josef-Geisel-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Juchaczstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Junkergasse	Reinigung Fahrbahn	A
KAB-Ring	Reinigung Fahrbahn	ST
Kallenturm	Reinigung Fahrbahn	A
Keramikerstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Kettelerstraße bis Kolpingstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Kiefernweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Kleinaltendorfer Weg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Kleine Heeg	Reinigung Fahrbahn	ST
Koblenzer Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Koenenweg	Reinigung Fahrbahn	A
Königsberger Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Kollwitzweg	Reinigung Fahrbahn	A
Kolpingstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Kriegerstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Lambertweg	Reinigung Fahrbahn	A
Langgasse	Reinigung Fahrbahn	A
Leberstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Leipziger Straße	Reinigung Fahrbahn	ST
Lessingweg	Reinigung Fahrbahn	A
Lilienweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Lindenplatz	Reinigung Fahrbahn	A
Linckeweg	Reinigung Fahrbahn	A
Lise-Meitner-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Lisztweg	Reinigung Fahrbahn	A

Löherstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Lönsweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Lohmarkt	Reinigung Fahrbahn	A
Lortzingstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Lurheck	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Marie-Curie-Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Martinsallee	Reinigung Fahrbahn	A
Martinstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Meckenheimer Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Meistermannweg	Reinigung Fahrbahn	A
Mittelweg (von Weiherstraße bis Wingchen)	Reinigung Fahrbahn	ST
Mörikeweg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Mozartstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Mühlengasse	Reinigung Fahrbahn	A
Münstereifeler Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Münstergäßchen	Reinigung Fahrbahn	A
Nachtigallengrund	Reinigung Fahrbahn	ST
Narzissenweg	Reinigung Fahrbahn	A
Nelkenweg	Reinigung Fahrbahn	A
Neue Heeg	Reinigung Fahrbahn	A
Neugartenstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Neukirchener Weg	Reinigung Fahrbahn	A
Ölmühlenweg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Offenbachstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Oppelner Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Orffweg	Reinigung Fahrbahn	A
Pallottistraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Pfarrgasse	Reinigung Fahrbahn	A
Polligsstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Prümer Wall	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Pützstraße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Raiffeisenweg	Reinigung Fahrbahn	A
Ramershovener Straße	Reinigung Fahrbahn	ST
Regerstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Rilkeweg	Reinigung Fahrbahn	A
Rodderfeld	Reinigung Fahrbahn	ST

Römerkanal (von Gymnasiumstraße bis Heeg zwischen Eulenbach und Umgehungsstraße)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Römische Wasserleitung	Reinigung Fahrbahn	ST
Roidestraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Rosenstraße (von Euskirchener Weg bis Fliederstraße)	Reinigung Fahrbahn	ST
Rotdorn	Reinigung Fahrbahn	ST
Rotkehlchenweg	Reinigung Fahrbahn	A
Rotterbach	Reinigung Fahrbahn	A
Sankt-Joseph-Weg	Reinigung Fahrbahn	A
Sassestraße	Reinigung Fahrbahn	A
Schornbuschweg	Reinigung Fahrbahn	A
Schubertstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Schützenstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
	Reinigung Fahrbahn	ST
Schumannstraße	Winterdienst zwischen Turmstraße und Münstereifeler Straße	ST
Schweigelstraße (zwischen Kriegerstraße u. Grabenstraße)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Schweitzerstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Segerstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Sonnenscheinstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Speckelsteinweg (bis Weberstraße)	Reinigung Fahrbahn	ST
Spickermannweg	Reinigung Fahrbahn	A
Stadtspark	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Stauffenbergstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Stegerwaldweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Steinschönauer Straße	Reinigung Fahrbahn	ST
Stifterweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Sürster Weg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Telemannstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Thilmannweg	Reinigung Fahrbahn	A
Tulpenweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Turmblick	Reinigung Fahrbahn	A
Turmstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Uhlandweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Ulmenweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Unter Linden	Reinigung Fahrbahn	ST
Villeneuver Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
von-Groote-Ring	Reinigung Fahrbahn	ST
von-Imhoff-Weg	Reinigung Fahrbahn	A

von-Liebig-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
von-Galen-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
von-Wrangell-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Vor dem Dreeser Tor	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Vor dem Voigtstor	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Wagnerstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Waldwinkel	Reinigung Fahrbahn	A
Weberstraße(von Euskirchener Weg bis Speckelsteinweg)	Reinigung Fahrbahn	ST
Weiherstraße (von Ölmühlenweg bis Polligsstraße)	Reinigung Fahrbahn	ST
Weilerweg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Weimarer Straße	Reinigung Fahrbahn	A
	Reinigung Fahrbahn	A
Wilhelmsplatz	Winterdienst	ST
Windthorstweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Wingchen	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Wolffweg	Reinigung Fahrbahn	A
Worringer Weg	Reinigung Fahrbahn	A
Zeissstraße	Reinigung Fahrbahn	A
	Reinigung Fahrbahn	A
Zingsheimstraße	Winterdienst	ST
Zu den Fichten	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST

Ortsteil:	Flerzheim	
Bonner Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Burgstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Flerzheimer Heide	Reinigung Fahrbahn	A
	Reinigung Fahrbahn	A
Fliesweg	Winterdienst	ST
Franz-Josef-Reuter-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Gronauweg	Reinigung Fahrbahn	A
Hanfgasse	Reinigung Fahrbahn	A
Heisterbacher Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Hohnsgasse	Reinigung Fahrbahn	A
Hommelsheimstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Im Mainzertal	Reinigung Fahrbahn	A
Josef-Rhein-Straße	Reinigung Fahrbahn	ST
Klosteraue	Reinigung Fahrbahn	A
Konrad-Adenauer-Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Kottenforstweg	Reinigung Fahrbahn	A
Maria-Schmelz-Weg	Reinigung Fahrbahn	A
Mönchstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Nordstraße	Reinigung Fahrbahn	A

Nußbaumstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Oststraße	Reinigung Fahrbahn	A
Prälat-Koch-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
Rottstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Schmidtstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Swistau	Reinigung Fahrbahn	A
Swistbach	Reinigung Fahrbahn	ST
Wasserweg	Reinigung Fahrbahn	A
Windmühlenweg	Reinigung Fahrbahn	A
Zippengasse	Reinigung Fahrbahn	A

Ortsteil:	Hilberath	
An der Burg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Auf dem Essig	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Brunnenstraße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Dorfstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Eidbusch	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Heidenfeld	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Hilberather Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Höhe	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Kirchweg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Nierenfeld	Reinigung Fahrbahn	A
Riepersheck	Reinigung Fahrbahn	A
Tannenhofstraße	Reinigung Fahrbahn	A

Ortsteil:	Irlenbusch	
Dr.-Engels-Straße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Elsternweg	Reinigung Fahrbahn	A
Hubertusstraße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Irlenbuscher Straße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Köppche	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Nachtigallenweg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Paffenhöhe	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST

Spechtweg	Reinigung Fahrbahn	A
Ortsteil:	Loch	
Alte Höhle	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Emma-Karoline-Weg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Freudenblick	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Kapellenweg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Locher Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Madbachstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST

Ortsteil:	Merzbach	
Amselweg (von Schlebacher Straße bis Rheinbacher Weg)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Barkingstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Bendenweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Bergstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Birkenweg	Reinigung Fahrbahn	ST
	Winterdienst (zwischen Merzbacher Straße und Bendenweg)	ST
Blumenstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Falkenweg (von Amselweg bis Grüner Weg)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Finkenweg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Freiheit	Reinigung Fahrbahn	A
Grüner Weg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Hochstraße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Meisenweg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Merzbacher Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Neustraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Rheinbacher Weg (von Bergstraße bis Amselweg)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Sauerbenden	Reinigung Fahrbahn	A
Schlebacher Straße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Schlehenweg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Schöne Aussicht	Reinigung Fahrbahn	A
Stöcken	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Talweg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST

Tannenweg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Waldblick	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Weidenstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Wiesengrund	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Witthecke	Reinigung Fahrbahn	A

Ortsteil:	Neukirchen	
Birzenhardt	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Bröckweg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Eschenfeld	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Hilgersheck	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Hubertuskreuz	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Hüttenstraße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Neukirchener Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Meerkatz	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Wurstberg	Reinigung Fahrbahn	A
Zingsbach	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST

Ortsteil:	Niederdrees	
Alte Holzgasse	Reinigung Fahrbahn	ST
Honighofgasse	Reinigung Fahrbahn	ST
Im Hoog	Reinigung Fahrbahn	ST
Kirchgasse	Reinigung Fahrbahn	A
Kreisstraße (ab Ortseingang)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Kreuzburgweg (ab Ortseingang)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Lerchenweg	Reinigung Fahrbahn	ST
Niederdreeser Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Schwalbenweg	Reinigung Fahrbahn	A

Ortsteil:	Oberdrees	
Aegidiusstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Annastraße	Reinigung Fahrbahn	A
Auf dem Berggarten	Reinigung Fahrbahn	A
Bundesstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Burggraben	Reinigung Fahrbahn	ST
Buschfeld	Reinigung Fahrbahn	A
Feldstraße	Reinigung Fahrbahn	A

Frankenstraße (bis Kreuzung Schornbusch)	Reinigung Fahrbahn	ST
Freislebenstraße (zwischen Schulstraße und Hüllengarten)	Reinigung Fahrbahn	ST
Greesgraben	Reinigung Fahrbahn	ST
Hüllengarten	Reinigung Fahrbahn	ST
Im Broich	Reinigung Fahrbahn	A
Kannengasse	Reinigung Fahrbahn	A
Landgraben	Reinigung Fahrbahn	A
Locher Weg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Marienstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Mausmaar	Reinigung Fahrbahn	ST
Mieler Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Oberdreerer Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Odinstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Rotterpfad	Reinigung Fahrbahn	ST
Schornbusch	Reinigung Fahrbahn	ST
Schulstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Stolpstraße (bis Rotterpfad)	Reinigung Fahrbahn	ST

Ortsteil:	Queckenberg	
Alte Höhle	Winterdienst	ST
	Reinigung Fahrbahn	A
Eichener Weg	Winterdienst	ST
	Reinigung Fahrbahn	A
Kaulengasse	Winterdienst	ST
	Reinigung Fahrbahn	A
Madbachstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Queckenberger Straße	Winterdienst	ST
	Reinigung Fahrbahn	A
Stuppenkreuz	Winterdienst	ST
	Reinigung Fahrbahn	A

Ortsteil:	Ramershoven	
Eichenstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Flerzheimer Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Heerstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Hochbachweg	Reinigung Fahrbahn	A
Peppenhovener Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Schmidtheimer Straße	Reinigung Fahrbahn	ST
Steingasse	Reinigung Fahrbahn	A

Ortsteil:	Todenfeld	
Birk	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST

Enkelsfeld	Reinigung Fahrbahn	A
Hügel	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Kirchstraße	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Kreuzfeld	Reinigung Fahrbahn	A
Landskronweg (zwischen Kirchstraße und Zur Tomburg)	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Pützhardt	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Todenfelder Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Zur Tomburg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST

Ortsteil:	Wormersdorf	
Ahrweg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Am Sportplatz	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Beienbruch	Reinigung Fahrbahn	ST
	Winterdienst	ST
Beierweg (ausgenommen von Judengraben bis Floßstraße)	Reinigung Fahrbahn Winterdienst	ST
Brückenacker (nach Übernahme)	Winterdienst	ST
Brückenhofstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
	Winterdienst (ausgenommen Hausnummern 41 - 65)	ST
Burgweg	Reinigung Fahrbahn	A
Dahlemstraße	Reinigung Fahrbahn	A
Ellig	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Ezzostraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Floßstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Hellergasse	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Hornstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Im Gäßchen	Reinigung Fahrbahn	A
In den Gärten	Reinigung Fahrbahn	ST
Ippendorfer Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Kannenbäckerstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Kantenberg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Klostergasse	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Krüllstraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Kuppe	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Latzstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Lohestraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST

Martinusstraße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Mathildestraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Mörmelsbach	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Mühlenweg	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Pelmig	Reinigung Fahrbahn	ST
Richezastraße	Reinigung Fahrbahn	ST
Schützenplatz	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Tomberger Straße (bis Judengraben)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Unterdorf	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Wadenheimweg (nach Übernahme)	Winterdienst	ST
Weidenfeld	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Weidengraben	Reinigung Fahrbahn	A
Wormersdorfer Straße	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST

Wohnplätze ohne Straßenbezeichnung

Berscheid	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Eichen	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Groß Schlebach	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Hardt	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Haus Winterburg	Reinigung Fahrbahn	A
Klein Altendorf	Reinigung Fahrbahn	A
Klein Schlebach	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Krahforst	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Kurtenberg	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Nußbaum	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Peppenhoven (nur L493)	Reinigung Fahrbahn und Winterdienst	ST
Scherbach	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Sürst	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST
Vogelsang	Reinigung Fahrbahn	A
	Winterdienst	ST